

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1986

Geschäftszahl

84/11/0050

Rechtssatz

Ausführungen zum Vorliegen der Verkehrsunzuverlässigkeit zur Zeit der Erlassung des Berufungsbescheides, wenn seit der Tat - Vergehen nach § 88 Abs 1 und 4, 1. Fall, und nach § 94 Abs 1 StGB - mehr als zweieinhalb Jahre verstrichen sind.